Richtlinien über die Sterbegeldselbsthilfe der Arbeitnehmer der ehemaligen RWE Energie AG

- 1. Bei der Sterbegeldselbsthilfekasse handelt es sich um eine umlageorientierte mittlerweile geschlossene Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitnehmer des damaligen Rheinisch Westfälischen Elektrizitätswerkes, die 1920 auf dem Wege der Selbstorganisation gegründet wurde. Ein Neubeitritt zur Sterbegeldselbsthilfe ist ausgeschlossen.
- 2. Im Todesfall wird gegen Vorlage der Sterbeurkunde eine Beihilfe in folgender Höhe ausgezahlt:

a.	Tod des Mitglieds	1.500,00 €
b.	Tod des Ehepartners*	1.500,00 €
C.	Tod eines Kindes (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1.500,00 €
d.	Tod eines dauernd erwerbsunfähigen oder in	
	Berufsausbildung befindlichen Kindes über 18 Jahre, das	
	höchstens ein eigenes Einkommen bezog, das die im	
	Vergütungstarifvertrag festgelegten Ausbildungsvergütung im	
	4. Ausbildungsjahr nicht übersteigt und für dessen Unterhalt	
	die Eltern aufgekommen sind	1.500,00 €
e.	Tod eines unehelichen oder außerehelichen Kindes, für das	
	das Mitglied nachweislich unterhaltspflichtig war und die	
	Beerdigungskosten bezahlt hat	1.500,00 €
f.	Tod der Eltern bzw. Schwiegereltern	400,00€
g.	Totgeburten	400,00€

- 3. Die Höhe der Beihilfen und der Umlage werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 4. Die Auszahlung der Beihilfe für den Sterbefall eines Mitglieds der Sterbegeldselbsthilfe erfolgt in der Regel auf das hinterlegte Konto des Mitglieds. Davon abweichend kann
 - a. beim Ledigen an die Eltern oder sonstige Angehörige, die die Bestattungskosten getragen haben
 - b. bei Verheirateten* an den überlebenden Ehegatten
 - c. bei Verwitweten* in erster Linie an das Mitglied, das auf Grund eigener Mitgliedschaft empfangsberechtigt ist, andernfalls an einen Angehörigen (wie unter a)

gezahlt werden.

Im Zweifelsfall oder bei Streitfällen bestimmt der "Arbeitskreis der Betriebsräte zur Sterbegeldselbsthilfe", an wen die Auszahlung mit befreiender Wirkung erfolgt. Dabei kann sich der Arbeitskreis der Betriebsräte zur Sterbegeldselbsthilfe nach den Bestimmungen richten, die das verstorbene Mitglied selbst getroffen hat.

- 5. Die Doppelmitgliedschaft von Ehepartnern* ist nicht möglich. Heiraten 2 Mitglieder, so verbleibt ein Mitglied mit allen unter der bisherigen Mitgliedschaft beider Belegschafter eingetragenen Personen in der Sterbegeldselbsthilfe.
- 6. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbleiben die Empfänger von Altersversorgungsleistungen sowie sonstige gleichgestellte Empfänger in der Sterbegeldselbsthilfe und zahlen die Umlage in gleicher Höhe wie die übrigen Mitglieder.
- 7. Für Eltern und Schwiegereltern wird eine Beihilfe jeweils nur einmal gezahlt. Im Falle der Wiederheirat* eines Elternteils kommt der neue Ehegatte für die Familienmitgliedschaft der Sterbegeldselbsthilfe nicht in Betracht, sofern bereits einmal Leistungen gewährt wurden.
- 8. Wird die Ehe* eines Mitgliedes geschieden, so erlischt die Bezugsberechtigung des Ehepartners und seiner Eltern, auch wenn das Mitglied für den Unterhalt des Ehepartners aufzukommen hat.

^{*} Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz werden ebenso behandelt.

- 9. Jeder Sterbefall ist dem mit der Abwicklung der Sterbegeldselbsthilfe beauftragten Dienstleister umgehend durch Vorlage der Sterbeurkunde zu melden.
- 10. Änderungen des Familienstandes hat das Mitglied dem mit der Abwicklung der Sterbegeldselbsthilfe beauftragten Dienstleister unverzüglich zu melden.
- 11. Die zum operativen Betrieb der Einrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden durch den jeweils von der Sterbegeldselbsthilfe beauftragten Dienstleister erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 12. Austritte sind nur zum Jahresende möglich.
- 13. Bei Nichtzahlung der Beiträge erfolgt keine Auszahlung der Beihilfe und nach nochmaliger Aufforderung wird das Mitglied aus der Sterbegeldselbsthilfe ausgeschlossen.
- 14. Härtefälle werden von dem Arbeitskreis der Betriebsräte zur Sterbegeldselbsthilfe geprüft und entschieden.
- 15. Rechtsansprüche können aus der Sterbegeldselbsthilfe nicht abgeleitet werden.

Gültig ab 01.01.2017